



Entfernen Sie mit MOTIP Brake Cleaner ganz einfach Schmutz von Ihren Bremsen. Der Bremsreiniger kann auf Trommelbremsen, Scheibenbremsen, Bremsbelägen, Bremssattel und Bremsklötzen verwendet werden. Der Bremsreiniger hat ausgezeichnete Auflösungseigenschaften, hinterlässt keine Rückstände und ist nicht leitfähig und nicht korrosiv. MOTIP Brake Cleaner hat einen leistungsstarken Sprühstrahl und kann in verschiedenen Positionen verwendet werden.

Art.-Nr.: 090563, 090514

Qualität & Eigenschaften

Leistungsstarker Sprühstrahl
Ausgezeichnetes Lösungsvermögen
Hinterlässt keine Rückstände
Nicht leitfähig und nicht korrosiv
360°-Ventil

Physikalische & chemische Daten

Basis: Aliphatische Kohlenwasserstoffe
Farbname: transparent
Geruch: Lösemittel
Surfaces: Drum Brakes, Disc Brakes, Brake Linings, Brake Calipers, Brake Shoes
Minimale Anwendungstemperatur: 10 °C
Maximale Anwendungstemperatur: 25 °C
Flammpunkt:

- -12 °C
- n.a. °C

Lagerstabilität: 10 Jahre
Inhalt:

- 500 ML
- 750 ML

Hinweise zur Benutzung

Lesen Sie vor dem Gebrauch die Anweisungen auf der Verpackung sorgfältig durch und befolgen Sie diese.
Das Aerosol sollte auf Zimmertemperatur sein.
Beste Verarbeitungstemperatur 10–25 °C.
Das Aerosol vor dem Gebrauch schütteln.
Auf die Teile sprühen bis die Kontamination verschwunden ist
Kontaminierter Servobremsen-Reiniger sollte als chemischer Abfall behandelt werden.

Umweltgerecht

European Aerosols ist bestrebt, Rezepturen ohne geregelte oder bedenkliche Inhaltsstoffe einzusetzen, bei bestmöglicher Performance. Die Kappen und Verpackungen bestehen aus recyclingfähigen Materialien.

Entsorgung

Bitte nur restentleerte Gebinde dem Recycling zuführen. Gebinde mit Resten zur Problemabfallstelle bringen.

Kennzeichnung

Alle Produkte von European Aerosols entsprechen dem jeweils aktuellen Stand der Kennzeichnungsvorschriften. Die Einstufung, Klassifizierung, Auszeichnung erfolgt nach GHS bzw. CLP 1272/2008/EG in der derzeitigen gültigen Form. Die Sicherheitsdatenblätter entsprechen REACH 1907/2006/EG, Artikel 31 und Anhang II, in der derzeit gültigen Form.

Stand: 7. Juli 2025 – Mit dieser Version werden alle evtl. früher erschienenen Versionen ungültig.